

Die Gewerkschaft.

Organ für die Interessen der Arbeiter in städt. Betrieben (Gasanstalten, Straßenreinigungs-, Kanalisations Wasserwerke, Elektrizitätswerke, Abfuhrwesen, Park- und Gartenanlagen, Schlacht-, Krankenhäusern etc.,

Publikations-Organ

des Verbandes der Arbeiter in Gasanstalten und allen anderen städtischen Betrieben.

Erscheint am 7. u. 22. jeden Monats.
Bezugspreis 80 Pfg. pro Vierteljahr.
Einzelnummer 10 Pfg.

Redaktion, Verlag und Expedition:
Bruno Voersch,
Berlin 14, Neue Jakobstr. 26.

Inserate, die 3 gespaltene Nonpareille-
Zeile 20 Pfg.
Bei Wiederholung Ermäßigung.

Nr. 6.

Berlin, 22. März 1899.

3. Jahrg.

Achtung!

Die Geschäftsstelle dieser Zeitung und des Verbandes befindet sich vom 1. April cr. ab: **Berlin W. 80, Gleditsch-Strasse 49, 2. Hof III.**

Zur Beachtung!

Längere Berichte und Mitteilungen, welche noch in die nächste Nummer der „Gewerkschaft“ hinein sollen, müssen spätestens am 1. (für die Nummer vom 7.) resp. am 15. (für die Nummer vom 22.) jeden Monats in Händen der Redaktion sein. Kurze Notizen finden noch am 8. resp. 18. Aufnahme.

Die Redaktion.

Arbeitergroßden und Gewerkschaftsbeamte.

Unter diesem Titel geht dem „Grundstein“ von einem Mitarbeiter, der, in enger Beziehung zu der gewerkschaftlichen Organisation und Bewegung stehend, sich deren Förderung seit Jahren eifrigst angelegen sein läßt, folgender Artikel zu:

Das Wort „Arbeitergroßden“ gehört zu den Schlagworten, welche ordnungspolitisch-demagogische Niedertracht erkunden hat zum Zwecke der Bekämpfung der Arbeiterbewegung bezw. der Arbeiterorganisation. Dieses Wort ist spezifisch deutschen Ursprungs und, so weit wir ermitteln können, auf Deutschland beschränkt geblieben; wenigstens haben wir nicht gefunden, daß ein Wort gleich nichtsnutzigen Sinnes jemals in England, Frankreich, Amerika im Kampfe des Kapitalismus mit der Arbeiter-schaft Anwendung gefunden hätte. Es kam auf, als die klassenbewußte deutsche Arbeiter-schaft politisch und gewerkschaftlich sich organisierte und sowohl Agitatoren, wie auch besondere Beamte für die Ausübung der Organisationsgeschäfte anstellte und besoldete. Alle diese Männer in erster Linie wurden von den Gegnern zur Heilschelte niederträchtiger Angriffe gemacht. Man warf ihnen vor, daß sie von „Arbeitergroßden leben“, von den Schweißspinnigen der Arbeiter „sich mästen“ und man „bedauerte“ die Arbeiter, die „so dumm sind“, ihr sauer verdientes Geld „solchen Schmarozern zuzuwenden“.

Angriffe dieser Art kann man noch tagtäglich in bürgerlichen Blättern finden. Selbst im Reichstage gefällt sich dann und wann irgend ein Ordnungspolitiker darin, das Wort „Arbeitergroßden“ gegen die Verfechter der Arbeiterinteressen zu verwenden. Besonders der Herr Freiherr von Stumm versteht sich auf seine gelegentliche Anwendung.

Das ist ja eben das Charakteristische, daß gerade die Leute, die ihr gutes Einkommen bezw. ihren Reichtum lediglich der Ansammlung der Früchte fremder Arbeit zu verdanken haben, sich nicht entblöden, den Männern, die ihre ganze Kraft der Arbeiter-sache widmen, einen schimpflich sein sollenden Vorwurf daraus zu machen, daß sie sich von der Arbeiter-schaft bezahlen lassen. Das Verhältnis, in welchem diese Männer sich befinden, wird als ein „unstillisches“ hingestellt. Man möchte glauben machen einmal, daß die Grundsätze und Bestrebungen der Arbeiterorganisation schlechte sind, und sodann, daß die Agitatoren und Leiter ihre „hegerische“ Thätigkeit zu Gunsten der Organisation nur deshalb ausüben, „um gut versorgt zu sein“,

auf Kosten der Arbeiter „ein Dasein herrlich und in Freuden“ zu führen.

Auf diese Weise hoffen die Gegner, die Arbeiterorganisation, ihre Agitatoren und Leiter in Mißkredit zu bringen bei der großen Masse der noch im Banne des Indifferentismus dahinlebenden Arbeiter und diese vom Anschluß an die Organisation zurückzuhalten. Darauf laufen ja alle die vielen Lügen, Verleumdungen und Verdächtigungen hinaus, deren die Ordnungspolitiker sich in ihrem Kampfe gegen die Arbeiterbewegung bedienen.

Ohne Zweifel, es sind „Arbeitergroßden“, welche die Agitatoren und Beamten der Arbeiter-schaft beziehen; d. h. die Arbeiter müssen das Geld für ihre Bezahlung aufbringen als Äquivalent für eine bestimmte Thätigkeit. Gibt es denn aber überhaupt ein einziges Einkommen, das nicht aus den Erträgen fließt? Das Prozeuteinkommen des Spekulanten, des Unternehmers, des Großgrundbesitzers, die Kapitalrenten u. s. w. entstammen der Summe der Werte, welche die Arbeit schafft, wobei wir selbstverständlich nicht nur an die Arbeit der schwierigen Faust denken. Die Zivillisten der Fürsten, die durchweg sehr bedeutenden Einkommen der hohen Beamten und die durchweg zu niedrigen Einkommen der Subalternbeamten haben dieselbe Quelle.

Hauptsächlich aus „Arbeitergroßden“, aufgebracht auf dem Wege der indirekten und direkten Besteuerung, setzen die riesigen Summen sich zusammen, welche alljährlich für militärische Zwecke aufgewendet werden. „Arbeitergroßden“ fließen in den Steuerfäkel, aus welchem den Apatlern die Liebesgaben, den Geistlichen die Gehälter, den Hochschulen die bedeutenden Zuschüsse geleistet werden. Was wäre der kapitalistische und militärische Staat ohne die „Arbeitergroßden“?

Daß die Arbeiter sich vom Kapitalismus ausbeuten lassen, daß sie gezwungen sind, von ihrem kargen Arbeitseinkommen schweren Tribut an Staat und Gemeinde zu entrichten, daß sie mit Steuern, besonders indirekten, überlastet werden, das erachten die Ordnungspolitiker als „ganz selbstverständlich“. Aber wenn die Arbeiter sich organisieren zum Kampfe gegen das Unrecht der Ausbeutung und Bedrückung, wenn sie aus freiem Entschluß befähigte Männer in den Dienst ihrer eigenen guten Sache stellen und diese Männer für ihre Leistungen bezahlen — dann fällt die ordnungspolitische Meute über beide Theile her mit wütherischer Beschimpfung und frivoler Verdächtigung.

Dagegen, daß Unternehmer-Organisationen, Innungen, Berufs-genossenschaften u. s. w. ihre Angestellten und Sold-schreiber gut bezahlen, daß Vereinigungen der Industriellen dem Herrn Schweinburg jährlich 10000 Mk. geben dafür, daß er die Arbeiterbewegung bekämpft — dagegen haben die Ordnungspolitiker nichts einzuwenden. Nur die Arbeiter sind „dumm“ und „schlecht“, wenn sie Werth legen auf feste Organisation zur Wahrung und Förderung ihrer Interessen, die natürlich nicht möglich ist, ohne agitatorische und verwaltungsbeamtliche Thätigkeit, welche Bezahlung erfordert.

Wir die Thätigkeit der Organisationsbeamten, besonders bei den größeren Verbänden, Arbeitersekretariaten u. s. w. kennt und sie ehrlich zu beurtheilen gewillt und fähig ist, der muß ohne Weiteres zugeben, daß in höchst verantwortungsvoller Stellung sehr weitgehende Ansprüche an die Arbeitskraft dieser Beamten gestellt werden. Keiner von ihnen ist auf Rosen gebettet. Solch

ein Amt ist wahrlich keine Sinecure für Schmaroker, wie sie in anderen Gesellschaftskreisen so häufig anzutreffen; da heißt es unter Einsetzung der ganzen Kraft schaffen und immer nur schaffen. Wenn diese Arbeitsleistung von Gegnern der Arbeitersache und indifferenten Arbeitern verkannt, gehäßt und herabgesetzt wird, nun, so nehmen die davon Betroffenen das ruhig in den Kauf.

Aber bedauerlich und mitunter geradezu verlegend ist es, wenn Mitglieder der Organisationen selbst die Arbeitsleistung ihrer Beamten nicht gebührend zu würdigen vermögen und denselben durch kleinliche Vorgeten, betreffend die Gehaltsfrage, das Leben sauer machen, wie es leider noch so oft der Fall. Die Organisation kann und muß Hinaus, Liebe zur Sache, die in ehrlicher Ueberzeugung wurzelt, von ihren Beamten verlangen. Das rein geschäftliche, vertragmäßige Verhältnis, wie es zwischen Arbeitgebern und Arbeitern besteht, kann hier nicht Platz greifen; es handelt sich um wichtige Vertrauensposten, zu denen man die vertrauenswürdigsten, die begabtesten, die tüchtigsten Mitglieder der Organisation zu nehmen pflegt. Die Inhaber dieser Posten sind der steten Kontrolle ihrer Auftraggeber ausgesetzt, sie sind der Organisation verantwortlich für ihr Tun und Lassen und einer strengen Disziplin unterworfen, ohne welche keine Organisation bestehen und sich entwickeln kann.

Aber dieses ganz selbstverständliche Verhältnis rechtfertigt nicht die Anschauung, die leider noch manche Arbeiter hegen, daß die Gehälter ihrer Beamten möglichst auf das Maß des üblichen Arbeitslohnes beschränkt bleiben müssen. Man macht dafür das „proletarische Bewußtsein“ geltend, ohne zu ahnen, wie sehr diese Anschauung den leitenden Grundsätzen des organisierten Proletariats widerspricht und die Gerechtigkeit verletzt. Gewiß, jede Organisation muß sich „nach ihrer Decke strecken“, haushälterisch mit ihren Geldern umgehen. Aber daraus folgt nicht, daß die Organisation, besonders wenn sie finanzkräftig ist, in erster Linie und hauptsächlich darauf achten müßte, an den Gehältern ihrer Beamten möglichst zu sparen. Mit Recht hat kürzlich die bürgerlich-demokratische „Frankf. Ztg.“ darauf aufmerksam gemacht, daß die finanzielle Sicherstellung der Gewerkschaftsbeamten ein trauriges Kapitel ist. Und das Organ der National-Sozialen, die „Hilfe“, schreibt darüber:

„Unigermäßen günstig stehen noch die Dirsch-Dunderschen Gewerkschaftsbeamten da. Dort beziehen die Beamten in der Regel nicht nur auskömmliche Gehälter, sondern man diskutiert jetzt auch schon über ihre Pensionsberechtigung. Man diskutiert über sie, aber man hat sie noch nicht. Schlimmer steht es mit den Beamten der Gewerkschaften. Ihr Gehalt kann wohl durchgehend als vollständiges Äquivalent für ihren Arbeitsaufwand nicht angesehen werden. Es bewegt sich in der Regel zwischen 1800 und 2000 Mk. jährlich. Bedenkt man, daß diese Summe für Großstädte wie Berlin, Hamburg, Frankfurt a. M. u. s. w. üblich ist, und daß die Anforderungen an die Arbeitskraft der Beamten so hochgehende sind, daß keinerlei Nebenverdienst mehr möglich ist, so wird man solche Entlohnung keineswegs für ausreichend halten. Solche Verhältnisse sind aber nicht nur unwürdig, sie sind auch im höchsten Grade unpraktisch. Intelligente Arbeiter werden gar oft ihre Arbeitskraft lieber in ihrem Berufe verwerten, als an die Berufsorganisationen verkaufen. Dort verdienen sie nicht nur mehr Geld, sondern sie sind auch unabhängiger als hier, wo sie nur zu oft unter den unbilligen Ansprüchen ihrer Vereinsgenossen zu leiden haben. So kommt es, daß so viele mittelmäßig beanlagte in Beamtenstellungen sind, wo sie natürlich auch nur mittelmäßige Leistungen aufweisen können. Dieser Arbeitsmangel macht sich wohl am stärksten bei den „christlichen“ Arbeitervereinigungen geltend. Dort ist es ganz durchgängig Regel, daß alle Vereinsarbeit ehrenamtlich gethan wird und höchstens Barauslagen vergütet, oder kleine „Remunerationen“ gegeben werden. Natürlich leidet die peinliche Korrektheit, die nun einmal alle wirksame Vereinsfähigkeit erfordert, auf's Schlimmste unter diesen unbilligen Umständen. Darum sollten alle unabhängigen Freunde einer kräftigen Entfaltung unserer deutschen Arbeiterbewegung immer wieder auf diesen wunden Punkt aufmerksam machen und an ihrem Teil mitwirken, daß die deutschen Arbeiter aus ihrer Pienitzkauferlei den eigenen Beamten gegenüber herauskämen, so verständlich natürlich diese kalte Sparsamkeit sonst auch sein mag.“

Diese Pienitzkauferlei ist auch eine spezifisch deutsche Geisteskrankheit. In England, mit seiner mächtigen Arbeiterorganisation, kennt man sie ebenso wenig, wie den albernem Vorwurf der „Bergeudung von Arbeitergroßen“. Dort erhalten die

Gewerkschaftsbeamten ungleich höhere Gehälter als bei uns, und keinem Gewerkschaftsmitgliede fällt es ein, diesen Beamten gegenüber den erwähnten „proletarischen“ Standpunkt einzunehmen. Wie hat in England die Gehaltsfrage auf Gewerkschaftskongressen so unangenehm, theils geradezu böshlichen Erörterungen geführt, wie wir sie in Deutschland schon öfter erlebt haben. Das Häßlichste und Niederdrückendste ist, wenn Organisationsmitglieder den Beamten gegenüber sich prozig als eine Art „Arbeitgeber“ aufspielen und ihnen wohl gar sagen: „Ihr lebt ja doch von unserem Gelde“, ihnen bei jeder Gelegenheit ihr „Abhängigkeitsverhältnis“ vorwerfen. Solcher Arbeiter sind zwar nicht gerade viele, aber ihre Zahl und ihr Wirken genügt gerade, dem Heß und Verleumdungsunflug, den die Gegner mit dem Worte „Arbeitergroßen“ treiben, Vorschub zu leisten. Die gemerische Presse benutzt die hier in Rede stehenden Fälle, um häßlich zu verkünden, daß unter den Arbeitern die Finstis Platz greift, wie „böhrlich“ sie handeln, „mit ihren Großen die Führer zu füttern“. Wir waren leider in der Lage, uns Duzende solcher Auslassungen der gemerischen Presse sammeln zu können. Möchten wir in Zukunft dazu nicht mehr im Stande sein: Und möchten alle Arbeiterorganisationen die Mahnung der „Hilfe“ beherzigen und ihren Beamten, sowohl was die Behandlung wie die Verdolung anbetrifft, gerecht werden! Wir haben bei diesen unseren Ausführungen keine bestimmte Organisation ins Auge gefaßt, sondern sie ganz allgemein gehalten, geleitet von dem Wunsche, daß da, wo sie besondere Berücksichtigung verdienen, sie solche auch finden mögen!

Verbandstheil.

Geschäftsführender Vorsitzender des Verbandes **Dr. Voersch, Berlin N. 14, Neue Jakobstr. 26.** Kassierer: **P. Vosschardt, Berlin N., Treackowstr. 18, Seitenflügel II.** Ausschuß: Alle Zuschriften sind an **H. Siebig, Berlin S., Hirbanskr. 31,** zu richten.

Geldsendungen für den Verbands-Vorstand sind stets an den Kassierer zu adressieren.

Betreffs der Abrechnung vom **Aischerlebener Gasarbeiterstreik** haben wir uns wiederholt nach Aischerleben gewandt. Es war jedoch nicht möglich eine Abrechnung zu erhalten. Der Kassierer des Str.-K. Komitees soll Aischerleben verlassen haben und sein gegenwärtiger Aufenthalt ist unbekannt. Man ersieht hieraus wieder, daß es das Beste ist, Streiks gründlich nicht zu unterstützen, welche von Arbeitern unternommen werden, welche erst ganz kurze Zeit organisiert sind. Die Handhabung innerhalb der gewerkschaftlichen Organisation ist ihnen gänzlich unbekannt und nicht einmal eine Abrechnung halten sie für notwendig.

Für die **Friedrichsbagener Gemäßregelten** gingen bisher folgende Gelder ein:

Berlin II 20,02 Mk. (Sammelliste Nr. 147 5,20 Mk., Nr. 148 2,20 Mk., Nr. 149 1,90 Mk., Nr. 135 1 Mk., Nr. 176 0,90 Mk., Nr. 177 2 Mk., Nr. 178 2,70 Mk., Nr. 179 5,05 Mk., 33 Pf. wurden für Porto in Abzug gebracht) — Berlin III 8,30 Mk. (Nr. 158 2,85 Mk., Nr. 154 5,45 Mk.) — Berlin IV auf Sammelliste Nr. 156 7,40 Mk. — Berlin V 22,20 Mk. (Sammelliste Nr. 157 10,45 Mk., Nr. 158 11,75 Mk.) — Berlin VI 7,25 Mk. — Berlin VII 27,50 Mk. (Sammelliste Nr. 142 2,70 Mk., Nr. 141 3,85 Mk., Nr. 140 6,35 Mk., Nr. 170 6,90 Mk., Nr. 171 5,30 Mk., Nr. 172 2,40 Mk.) — Tegel auf Sammelliste Nr. 173 19,20 Mk. — Vichtenberg 5 Mk. und Friedrichsbagen auf Liste Nr. 175 2,20 Mk. Summa: 119,07 Mk. Davon hat der gemäßregelte Vorsitzende bisher 65 Mk. und der gemäßregelte Schriftführer 15 Mk. erhalten. Eine endgültige Abrechnung kann noch nicht erfolgen, da wegen weiterer Unterstützung des Vorsitzenden noch Verhandlungen schweben und die Sammelliste Nr. 146 noch nicht eingelaufen ist.

J. A.: Dr. Voersch.

Aus unserem Beruf.

Das **Berliner Stadtverordneten-Kollegium** faßte einstimmig folgenden Beschluß:

„Die Versammlung ersucht den Magistrat 1. um eine Nachweisung über die Löhne und Arbeitszeit der in den jüdischen Betrieben beschäftigten Arbeiter, 2. um eine Vorlage betreffend die Errichtung einer Pensionskasse für die in den jüdischen Betrieben beschäftigten Arbeiter auf Grundlage von Beiträgen der Verwaltung und der Arbeiter.“

Das „Berliner Gemeindeblatt“ bringt in seiner letzten Nummer betreffs der Krankenversicherung der städtischen Arbeiter folgende Bekanntmachung:

Ortsstatut
für die Stadt Berlin, betreffend die Krankenversicherung der in Kommunalbetrieben und im Kommunaldienste beschäftigten Personen.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der preussischen Monarchie vom 30. Mai 1853 (G. S. S. 261) und des § 2 des Krankenversicherungs-Gesetzes vom 15. Juni 1881 (R. G. Bl. S. 73/417) wird unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung nachstehendes Ortsstatut für den Gemeindebezirk von Berlin erlassen.

Die Anwendung der Vorschriften des § 1 des Krankenversicherungs-Gesetzes wird ausgedehnt auf sämtliche in Kommunalbetrieben und im Kommunaldienste gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, soweit diese Anwendung auf sie nicht durch anderweitige reichsgesetzliche Vorschriften erübrigt ist.

Artikel I
Ausgenommen von der nach Artikel I eingeführten Versicherungspflicht bleiben:

- a) Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker und Beamte, deren Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt sechsweibtriel Mark für den Arbeitstag, oder, sofern Lohn oder Gehalt nach größeren Zeitabschnitten bemessen ist, zweitausend Mark für das Jahr gerechnet übersteigt;
- b) Personen, welche dem sie beschäftigenden Kommunalverbande gegenüber in Krankheitsfällen Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes oder Lohnes mindestens für dreizehn Wochen nach der Erkrankung oder auf eine den Bestimmungen des § 6 des Krankenversicherungs-Gesetzes entsprechende Unterstützung haben.

Artikel III
Dieses Ortsstatut tritt mit dem 1. April 1899 in Kraft. Berlin, den 31. Dezenber 1898.

(L. S.)
Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.
Präsident.
Vorstehendes Ortsstatut wird hierdurch genehmigt.
Potsdam, den 16. Januar 1899.

(L. S.)
Der Oberpräsident, Staatsminister
v. Achenbach.
O. P. 413.

Die gesundheitliche Schädigung der Arbeiter in Gasanstalten. In den letztjährigen Berichten der Gewerbeinspektoren sind eine ganze Reihe von Klagen über die gesundheitsschädlichen Wirkungen der langen Arbeitszeit in Gaswerken vorhanden. Die Gewerbeinspektoren von Potsdam, Posen, Magdeburg und Zittau kommen besonders auf die Länge der Arbeitszeit und namentlich auf die Nachschichten zu sprechen, die in Potsdam 24 Stunden dauert. Wenn gelegentlich ein Nacharbeiter fehlt, wird die Nachschicht von einem Tagearbeiter übernommen, der in solchen Fällen sechsendreißig Stunden hintereinander arbeitet! Potsdam fordert für Gasanstalts- und Retortenarbeiter 8 Stunden einschließlic 1/2 stündiger Pause, sowie den Ausschluß von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern. Neuj. V. wünscht gelegliche Regelung der Pausen und weist auf die bei Gasanstaltsarbeitern vorhandenen Haut-, Nagen und Darmkrankheiten hin.

Aus dem „Wahren Jakob“. Mit der Berliner Parledeputation, die, wie wir bereits in der letzten Nummer erwähnten, einem 80-jährigen Arbeiter fünfzig Mark für treue Dienste z. zukommen ließ, beschäftigt sich auch das genannte Wigblatt. Es schreibt folgendes:

Dankbarkeit.

In Berlin erhielt ein Parlarbeiter, welcher sich stets durch gute Führung, Treue, Fleiß und Verschidenheit auszeichnete und trotz seiner achtzig Lebensjahre noch immer arbeitet, ein Geschenk von fünfzig Mark.

Der betreffende Arbeiter hat mit thränenreicher Stimme gebeten, für den Fall, daß er noch einmal auf die Welt kommen sollte, wieder in städtische Dienste eintreten zu dürfen.

Die Spandauer Stadtverordneten haben eine Nebenlichtige Kommission zur Aufstellung einer Lohnskala für sämtliche städtische Arbeiter niedergesetzt.

Zehnstündige Arbeitszeit für alle städtischen Arbeiter in Stuttgart. Die Einführung der zehnstündigen Arbeitszeit

für alle städtischen Arbeiter ist im Prinzip schon im vorigen Jahre durch den Gemeinderath beschlossen worden. Der sofortigen Einführung standen f. B. noch abgeschlossene Akkorde im Wege. Diese Hindernisse sind nun alle beseitigt. In der Sitzung des Gemeinderaths vom 23. Februar berichtete Gemeinderath Stadtmayor, daß die bei allen städtischen Aemtern vorgenommene Enquete die Uebereinstimmung aller Aemter und die Möglichkeit der Einführung der zehnstündigen Arbeitszeit ergeben habe. Beim Hochbauamt und dem Straßenbauamt war seither schon eine zehnstündige, bei dem Wasserwerk eine 10 1/2 stündige und beim Kanalbauamt eine 11 stündige Arbeitszeit. Die Bauabteilung beantragt beim Gemeinderath zu beschließen, daß vom 1. April 1899 ab die thatsächliche Arbeitszeit der städtischen Arbeiter 10 Stunden nicht überschreiten darf und bei ausnahmeweiser Ueberzeitarbeit die einschlägigen Bestimmungen der Arbeitsordnung in Kraft treten sollen. Die Arbeitszeit soll im Sommer in die Zeit von Morgens 1/7 Uhr bis Abends 1/7 Uhr fallen; als Sommerzeit gilt die Zeit vom 1. März bis 1. Oktober. Die Arbeitszeit im Winter ist durch die einzelnen Aemter im Einvernehmen mit der Bauabteilung festzustellen. In der Debatte wurde mehrfach betont, daß die Verkürzung der Arbeitszeit durch die Intensität der Arbeit mehr als ausgleichlich würde. Der Antrag fand mit allen gegen 2 Stimmen Annahme.

Sau städtischer Arbeiterwohnungen in Nürnberg.

Das Gemeindefolgeium stimmte mit großer Mehrheit dem Magistratsbeschlusse zu, betr. Errichtung von Wohnungen für städtische Arbeiter und Bedienstete seitens der Stadt, lehnte jedoch leider den Antrag auf Anstellung städtischer Wohnungsinspektoren ab.

Achtstundentag und Maifeiertag für Gemeindearbeiter. Der Gemeinderath von Weimar hat vorige Woche auf Antrag des Leiters der englischen Gasarbeiterorganisation, Will. Thorne, folgende Beschlüsse gefaßt:

Am Arbeitertag, den 1. Mai 1899, und an jedem folgenden 1. Mai sollen alle vom Gemeinderath beschäftigten Personen, deren Arbeit dies zuläßt, Feiertag mit voller Lohnzahlung haben. Diejenigen, bei denen dies nicht angeht, sollen an einem der Vochentage in den auf den 1. Mai folgenden sieben Tagen Feiertag mit vollem Lohn haben. Der Gemeinderathssaal, der öffentliche Versammlungssaal und der Vortragsaal des technischen Instituts soll an keinem ersten Mai vermietet, sondern den Angestellten und anderen Bürgern und Bewohnern der Gemeinde für Mattags-Versammlungen zur Verfügung gestellt werden. Wenn der 1. Mai auf einen Sonntag fällt, soll der Feiertag auf den 2. Mai verlegt werden.

Weiter beschloß derselbe Gemeinderath auf den Antrag eines anderen Mitglieds:

Vom 1. Mai 1899 ab soll kein Arbeiter im Dienste der Gemeinde länger als acht Stunden im Tage oder 48 Stunden in der Woche beschäftigt werden, ausgenommen in Nothfällen, welche Fälle den betreffenden Kommissionen des Rathes und von diesen dem Rath selbst zu melden sind, mit genauen Angaben über die Art der Arbeit, die Dauer und wo solche erfolgte, die Bezahlung der Ueberzeitarbeit.

Mainz. In Nr. 3 der „Gewerkschaft“ berichteten wir über die Lohnzulagen, welche auf Grund unserer vorjährigen Eingabe, einem größeren Theile der städtischen Arbeiter gemacht wurden. Da aber die erfolgten Zugeständnisse noch lange nicht den Wünschen der Arbeiter entsprechen und ein Theil überhaupt nicht mit Lohnverbesserungen berücksichtigt wurde, so haben wir eine neue Petition an die Großherzogliche Bürgermeisterei und die Stadtverordneten-Versammlung gerichtet. Für die Arbeiter des Gaswerks wurden folgende Forderungen aufgestellt: Seit dem 1. Januar 1899 werden die 25 pSt. Lohnzuschlag für Sonn- und Feiertage in Abzug gebracht, andererseits erhalten die Feuerleute für eine Zwölftausend-Schicht nicht mehr 11 Stunden bezahlt, sondern nur 10 Stunden. Dabei wird die Wiederherstellung des alten Zustandes in diesen Dingen gewünscht.

Ferner wird in der Petition darum gebeten, den beim Fahren beschäftigten Schlossern, Maschinisten, Krabnenführern und Obleuten im Getreidepeicher einen Tagelohn von 4 Mk., Speicherarbeitern, Zweihereidillsarbeitern, Lagerhausarbeitern und Krabnenarbeitern von 3,80 Mk. zu gewähren, dem Rangirpersonal außer 4 Mk. Tagelohn Festlegung einer zehnstündigen Arbeitszeit, für Ueberstunden 10 pSt. Zuschlag, bei den bei der Drahtbrücke beschäftigten Arbeitern eine Vohnerhöhung von 3,20 Mk. auf 3,50 Mk. eintreten zu lassen, ferner eine einständige Mattagspause zu gewähren.

Folgende Begründung ist der Petition beigegeben: Gasfabrik. Die Arbeiter der Gasfabrik haben alle Ursache,

ungut zu sein, denn die Schicht von Samstag Abend 6 Uhr bis Sonntag früh 6 Uhr enthält sechs Stunden Sonntagsarbeit, die Schicht von Sonntag Mittag bis Montag früh 6 Uhr enthält 12 Stunden Sonntagsarbeit, ebenso auch Feiertage.

Die übrigen städtischen Arbeiter erhalten bei Ueberstunden 25 pCt. Zuschlag, und Gasarbeitern werden keine Ueberstunden bezahlt, bei den Postleuten kommen solche garnicht vor, dagegen läßt sich nicht bestritten, daß die Feuerleute und Köcher weder Mittag- noch Frühstück- und Sperrpause haben, dieselben haben während ihrer sehr gesundheitschädlichen Arbeit nur kleine sich ergebende Pausen, die dann zum Essen benutzt werden müssen. Die genannte Arbeitskategorie muß volle 12 Stunden im Betrieb bleiben, da ist ihr Verlangen, ihnen wenigstens 10 Stunden nebst einständigem Ueberstunden-Ausschlag zu bezahlen, gewiß gerechtfertigt, die sich auf etwas erhöhten Löhne dürften in Anbetracht der gesundheitschädlichen Gefährlichkeit und Schwere der Arbeit nicht unbedenklich erscheinen.

Fasen. Wer schon im Fasengebiet die Thätigkeit der Arbeiter beobachtet hat, muß zugestehen, daß lange, ermüdende und anstrengende Arbeit an der Tagesordnung. Der Staub in dem Getreidespeicher und auf den Schiffen ist ein fast unerträgliches, ebenso im Lagerhaus der Schmutz an den Häusern u. s. w., und die oft 14-15 stündige Arbeitszeit beim Rangierpersonal, auch haben die Strahnenführer im Sommer eine halbe Stunde, im Winter Morgens eine ganze Stunde früher da zu sein. Die bei der Drehbrücke beschäftigten Arbeiter haben bereits vor einem Jahre Großherzogliche Bürgermeisterei eine Begründung übermittleit. Durch Aufhebung der Otkroi-Erhebungsstelle am Zollhof und Einrichtung einer Otkroi-Hilfsstelle an der Drehbrücke ist der Stadt ein Aufseher erspart, und kann nicht mehr über den Viehhof geschmuggelt werden. Im Uebrigen ist durch Beanzuehung zum Otkroien die Arbeitszeit auf 14-15 Stunden ausgedehnt. Die Passirschein-Ausgabe aller Kohlen erfordert einen Mann ganz allein, wogegen der zweite allein die Brücke zu bedienen hat. Aus rein menschlichen Gründen dürfte sich schon die Mittagspause empfehlen und eine Lohnzulage rechtfertigen.

Um dem Arbeiter nach seinem Dienstalter eine Lohnerhöhung zu sichern, bitten wir zum Schluß um Einführung von Stufen. Da die Ueberstretungen der Nachtbesugnisse einzelner Beamten (wir verweisen auf den Vorfall auf dem Hofe des Reinigungs-Amtes am Wehnachtsabend) eine unbestrittene Thatfache sind, erklärt es sich, daß die Lohnerhöhungen seither mehr nach Gunst als Verdienst gewährt worden sind.

Den Arbeitern des Reinigungsamtes sind jetzt auch nachträglich Lohnzulagen gemacht worden. Den Minimallohn hat man auf 2,50 Mk. pro Tag festgesetzt. Bisher gab es noch eine größere Anzahl von Straßenkehrern, die einen Tagelohn von 2,20, 2,30 und 2,40 Mk. erhielten. Die Arbeiter, welche bereits 2,50 Mk. bekommen, sind mit entsprechenden Erhöhungen bedacht worden. Diese Lohnzulagen treten mit rückwirkender Kraft vom 1. Januar d. J. in's Leben.

Die Laternen-Anzünder erhielten eine Gehalts-erhöhung von 47 auf 58 Mk. pro Monat.

Die **Maskower Gasarbeiter** hatten den achtstündigen Arbeitstag verlangt, andernfalls sie am 1. März die Arbeit niederlegen müßten. Dennoch arbeiteten sie weiter und boten Verhandlung an. Inzwischen besorgte sich die Gasanstalt aber Streikbrecher, meist ungelernete Arbeiter, und verlangte dann von den bisherigen Arbeitern, wenn sie bleiben wollten, müßten sie eine Arbeitsordnung von fünfjähriger Dauer unterschreiben. Die Arbeiter erklärten, sie müßten diese Arbeitsordnung erst ihrem Verband vorlegen. Darauf wurden sie sämtlich verabschiedet.

„**Arbeiten Sie denn auch nicht?**“ So fragte Herr Inspektor **Gert h** von den Berliner Wasserwerken kürzlich einen Rohrleger und Kolonnenführer draußen auf den sogenannten Judenriesen in Moabit. „Wir haben ja hier mehr Kolonnenführer als Arbeiter.“ Dort in Moabit arbeitete eine Kolonne, welche zur Zeit der oben erwähnten Aeußerung des Herrn **Gert h** etwa zwischen 40-50 Mann stark war. „Wir haben“, sagte weiter Herr **Gert h**, „sowie Kolonnenführer, daß wir die Spree mit eindämmen können.“

Ähnlich äußerte sich auch einst der Herr Reg.-Rathmeister **Gisner**: „Wir haben soviel Kolonnenführer, daß wir nicht wissen wohtn mit; ich glaube, ich schicke noch welche auf Urlaub.“ Aber trotz all dieser guten Einsicht besteht dieses System weiter. Sobald sie selber keine Kolonnen haben, werden sie in anderen Kolonnen beschäftigt, d. h. müssen dort Aufseherdienste verrichten.

Zur Zeit als Herr **Gert h** sich wie oben äußerte, waren

vier Kolonnenführer bei genannter Anzahl Arbeiter, wovon einer sich zur Arbeit bequeme.

Sowie! Aufseher bei 40-50 Leute hat man ja kaum in Gerängnissen oder Zuchthäusern, wie hier bei den Kolonnenarbeitern der Wasserwerke.

Würde es nicht human sein, diesem Gefängnis- oder Zuchthausaufsiehtssystem ein Ende zu machen?

Ist es nicht beleidigend für den Arbeiter, wie Zuchthäuser behandelt zu werden?!

Ist es richtig, daß man für ein solch' großes Aufsichtspersonal Geld in Hülle und Fülle übrig hat, während die Arbeiter um jeden Pfennig Zulage erst kämpfen müssen?!

Einige dieser Kolonnenführer glauben gegenüber den höheren Vorgesetzten dadurch besonders ihre Existenznotwendigkeit nachzuweisen, indem sie möglichst viel Beschwerden über die Arbeiter anbringen. Ganz besonders soll sich hierbei Herr **Franzke** auszeichnen.

Arbeiter u. Unterangestellte d. ködt. Betriebe Berlins!

Sonntag, den 26. März 1899, Abends 5 Uhr:

Kombinierte Verbands-Versammlung

sämmtlicher 8 Filialen, mit Familien-Angehörigen

im **Königstadt-Kasino**, Holzmarktstr. 72, Ecke Alexanderstr.

Gas-, Kanalisations-, Wasserwerks-, Markthallen-, Schlacht- und Viehhofs-Arbeiter, Desinfektoren, Laternen-Anzünder und Kohlenarbeiter.

Tagungs-Ordnung: Vortrag des Herrn Dr. Freudenberg.

Nach Schluß der Versammlung:

Gemüthliches Beisammensein mit Tanz.

Entrée 10 Pfg. — Kein Garderobenzwang.

Diejenigen Kollegen, welche dem Verbands noch nicht angehören, sind ganz besonders eingeladen; auch die der Filialen Charlottenburg, Kirdorf, Wilmersdorf-Schmargendorf, Tegel, Uchtersberg und Friedrichshagen.

Eintrittskarten à 10 Pfg sind bei sämtlichen Vertrauensleuten zu haben. Die Vertrauensleute sind verpflichtet, in der Versammlung abzurechnen.

Der Ausschuß

und das Vergnügungs-Komitee der vereinigten Berliner Filialen.

Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW., Weuthstr. 2.

Soeben ist erschienen:

Das Dresdener Zuchthaus-Urtheil vor dem Reichstag.

Mit einer Einleitung.

1 Bogen Großoktav. — Preis 20 Pf. — Porto 5 Pf.

Die Art und Weise, wie Stumm und der sächsische Generalstaatsanwalt das entlegliche Urtheil zu rechtfertigen suchten und dabei — wider Willen — den Prozeß zu einem politischen, das Urtheil zu einem Klassenurtheil stempelten, wie die glänzende Zurückweisung durch die sozialdemokratischen Abgeordneten durch Darlegung des wirklichen Sachverhalts, geben diesen Verhandlungen eine allgemeine Bedeutung.

Berliner, welche die Broschüre zu Agitationszwecken verbreiten wollen, erhalten besonders hohen Rabatt.

Filiale Berlin III. (Wasserwerks-Arbeiter.)

Am 7. d. Mts. verstarb unser treues Mitglied

Reinhold Kroh.

Ehre seinem Andenken!

Der Vorstand.

Verantw. Redakteur: Dr. Foerich, Berlin, Neue Jakobstr. 26.

Druck: Maurer & Dimmig, S. Vontien-Ufer 11.

Beilage zu „Die Gewerkschaft“.

Nr. 6.

Berlin, 22. März 1899.

3. Jahrg.

Ortsstatut,

betreffend die Fürsorge für städtische Bedienstete und Arbeiter zu Mainz, sowie deren Hinterbliebenen.

Schon kürzlich theilten wir mit, daß eine der Haupterrungenschaften der Mainzer Lohnbewegung in der Schaffung einer Fürsorge für invalide städtische Arbeiter und deren Hinterbliebenen bestand.

Wir lassen nun die bezüglichen Bestimmungen folgen:

Nach erfolgter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung laut Beschluß vom 30. Dezember 1898 und mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 16. Februar 1899 zu Nr. N. 3. 2933 werden hierdurch für die Bewilligung von Zuschüssen zu den Unfall- und Invalidenrenten, sowie von Wittwen- und Waisengeldern an städtische Bedienstete und Arbeiter zu Mainz, sowie deren Hinterbliebenen nachstehend Bestimmungen getroffen:

1. Kreis der in die Fürsorge eingeschlossenen Personen.

§ 1. Den im Dienste der Stadt Mainz gegen Gehalt oder Lohn dauernd beschäftigten Personen mit Ausnahme: 1. Derjenigen, auf welche die Bestimmungen über die Verlegung der Anstellungen in den Ruhestand und über die Versorgung ihrer Hinterbliebenen Anwendung finden, ferner 2. Derjenigen, welche verträge der höheren Art ihrer Beschäftigung nicht unter das Reichsgesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung fallen, sollen aus Mitteln der Stadt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Zuschüsse zu den auf Grund der Arbeiterversicherungs-Gesetze des Deutschen Reichs bewilligten Unfall- oder Invalidenrenten, sowie im Falle des Todes ihrer Hinterbliebenen Wittwen- und Waisengeld gewährt werden.

§ 2. Die Gewährung dieser Zuschüsse, sowie des Wittwen- und Waisengeldes findet nur statt, wenn der Bedienstete oder Arbeiter nach vollendetem 21. Lebensjahre mindestens 10 Jahre ununterbrochen im Dienste der Stadt Mainz beschäftigt war. Unterbrechungen der Beschäftigung, welche durch militärische Übungen oder ärztlich bescheinigte Krankheiten hervorgerufen wurden und im Einzelnen die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen, bleiben bei Feststellung des in Absatz 1 bezeichneten Zeitraums außer Berücksichtigung.

2. Rentenzuschüsse.

§ 3. Die Zuschüsse werden bei eintretender Erwerbsunfähigkeit bewilligt, falls auf Grund der Arbeiterversicherungs-Gesetze des Deutschen Reichs eine Unfall- oder Invalidenrente gewährt wird, und zwar: 1. zur Unfallrente für dauernd völlige Erwerbsunfähigkeit; 2. zur Invalidenrente, mag diese wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit oder nach Ablauf einer ununterbrochenen Krankheitszeit von einem Jahr für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit gewährt werden (§ 10 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes); 3. zur Altersrente, sobald der Empfänger einer solchen von der Versicherungsanstalt oder dem Großh. Kreisarzt für dauernd erwerbsunfähig erklärt wird.

§ 4. Ist die Erwerbsunfähigkeit nur eine theilweise, dergestalt, daß nur ein Bruchtheil des Vollbetrags der Unfallrente oder die Invalidenrente überhaupt nicht gewährt wird, so findet auch die Bewilligung eines Zuschusses nicht statt. In diesem Falle soll dem in seiner Erwerbsfähigkeit Beschränkten eine feineren Kräfte und Fähigkeiten entsprechende Arbeit im städtischen Dienstbereich gegen Vornahme des der Arbeit angemessenen Lohnes zugewiesen werden.

§ 5. Von dem Bezuge des Zuschusses sind diejenigen ausgeschlossen, welche sich die Erwerbsunfähigkeit durch eigenes großes Verschulden zugezogen haben.

§ 6. Der Zuschuß beträgt nach zehnjähriger Dienstzeit (vergl. § 2) 20 pCt. des Dienstverdienstes und steigt von da an mit jedem zurückgelegten Dienstjahre um 1 pCt. bis zum Höchstbetrag von 40 pCt. des Dienstverdienstes. Der Mindestbetrag des Zuschusses wird jedoch auf 240 Mark jährlich festgesetzt.

Der Berechnung des jährlichen Zuschusses wird der durchschnittliche Lohn zu Grunde gelegt, welchen der Bedienstete oder

Arbeiter in den letzten drei Jahren seiner Beschäftigung von der Stadt bezogen hat. Ueberstunden und andere unregelmäßige Bezüge bleiben hierbei außer Betracht.

Wenn hiernach die Bezüge des Bediensteten oder Arbeiters das Dienstverdienst in gesunden Tagen übersteigen sollten, so ist der Zuschuß entsprechend zu kürzen.

§ 7. Der Bezuge des Zuschusses beginnt mit dem Tage, von welchem ab die Unfall- oder Invalidenrente gezahlt wird, im Falle des § 3 Ziffer 3 mit dem Eintritt der dauernden Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 9 Abs. 3 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes.

§ 8. Die Zuschüsse werden in monatlichen Theilbeträgen am Schlusse des Monats gegen eigenhändige Quittung des Empfängsberechtigten ausgezahlt. An auswärtigen Wohnende kann der Betrag auf ihre Kosten und Gefahr durch die Post übermittelt werden.

Auf Verlangen der Stadt ist, falls die Erhebung des Zuschusses nicht in Mainz oder nicht persönlich geschieht, ein behördlich beglaubigtes Lebenszeugniß vorzulegen.

§ 9. Der Bezuge des Zuschusses ruht bei denjenigen Personen, welchen eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Arbeit im städtischen Dienstbereich zugewiesen wird, und zwar bis zur Höhe des für diese Arbeit festgesetzten Arbeitslohnes.

§ 10. Der Bezuge des Zuschusses erlischt: 1. wenn dem im Genusse des Zuschusses befindlichen die Unfall- oder Invalidenrente wegen wieder eingetretener völliger oder theilweiser Erwerbsfähigkeit entzogen wird, mit dem Tage, von welchem ab die Entziehung stattfindet; 2. im Falle des § 3 Ziffer 3 mit dem Wiedereintritt der Erwerbsfähigkeit; 3. mit dem Tode des Zuschußempfängers.

3. Wittwen- und Waisengelder.

§ 11. Das Wittwengeld beträgt 20 pCt. des im § 6 Abs. 2 bezeichneten Dienstverdienstes des Mannes, mag derselbe im Dienste der Stadt oder als Zuschußempfänger verstorben sein, mindestens jedoch 180 Mk. Als Waisengeld werden jedes eheliche Kind bis zum vollendeten 16. Lebensjahre 10 pCt. des Dienstverdienstes des Vaters (§ 6 Abs. 2) gewährt. Sind mehrere Kinder vorhanden, so darf das Waisengeld 20 pCt. des Dienstverdienstes nicht übersteigen und werden dann die Waisengelder auf die einzelnen Kinder verhältnismäßig vertheilt. Wenn später ein bezugsberechtigtes Kind stirbt, oder sobald ein solches das 16. Lebensjahr zurückgelegt hat, werden die Waisengelder der verbleibenden Kinder entsprechend erhöht, so daß sie im Einzelnen nicht mehr als 10 pCt. und im Ganzen nicht mehr als 20 pCt. des Dienstverdienstes betragen.

§ 12. Der Bezuge des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Todestage des Ehemannes oder Vaters. Die Zahlung erfolgt in monatlichen Theilbeträgen am Schlusse des Monats. An wen die Zahlung zu leisten ist, bestimmt die Bürgermeisterei. Im Uebrigen findet der § 8 Absatz 1 Satz 2 auch hier Anwendung.

§ 13. Das Wittwen- und Waisengeld kommt in Wegfall: 1. bei Wittwen, deren Vermögenslage so beschaffen ist oder sich derart verbessert hat, daß sie ihren Unterhalt und die Erziehung der Kinder in ausreichender Weise selbst bestreiten können; 2. mit der Wiederverheirathung der Wittwe; 3. bei Wittwen von Zuschußempfängern, wenn die Ehe erst nach erfolgter Bewilligung des Zuschusses eingegangen wurde; 4. bei Wittwen, welche notorisch einen unstetlichen Lebenswandel führen; 5. mit dem Tode der Wittwen- und Waisengeld-Empfänger. In den Fällen der Ziffern 2 und 4 kann jedoch das Waisengeld weitergezahlt werden, wenn dadurch die gute Erziehung der Kinder gesichert wird.

§ 14. Eine Ehescheidung schließt die geschiedene Ehefrau von dem Bezuge des Wittwengeldes aus. Den aus der aufgelösten Ehe stammenden Kindern kann jedoch nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 und 3 das Waisengeld bewilligt werden.

§ 15. Zum Zwecke der Gewährung des Wittwen- und Waisengeldes sind erstmalig die erfolgte Ehescheidung und das Absterben des Ehemannes oder Vaters, sowie die Tage der Geburt der unter 15 Jahre alten ehelichen Kinder durch staatsamtliche Urkunden, ferner zum fortlaufenden Bezuge des Wit-

wen- und Waisengeldes auf Verlangen der Stadt das Leben der Empfänger durch behördlich beglaubigtes Zeugnis nachzuweisen.

4. Allgemeine Bestimmungen.

§ 16 Ein Rechtsanspruch auf die Rentenzuschüsse und das Wittwen- und Waisengeld steht den in den Kreis der Fürsorge eingeschlossenen Personen nicht zu.

§ 17 Wird ein unter gegenwärtiges Ortsstatut fallender Bediensteter oder Arbeiter seines Dienstes entlassen, oder tritt er freiwillig aus der Beschäftigung bei der Stadt Mainz, so erlischt damit die Anwartschaft auf Bewilligung des Rentenzuschusses oder des Wittwen- und Waisengeldes.

§ 18 Die Rentenzuschüsse sowie Wittwen- und Waisengelder sind der Pfändung nicht unterworfen. Auch ist den im Genuße dieser Leistungen Befindlichen jede Verfügung über dieselben durch Uebertragung, Anweisung, Verpfändung oder eine andere Bestimmung zu Gunsten Dritter untersagt. Wird eine solche Verfügung dennoch bewirkt, so wird die Zahlung genannter Gelder durch die Stadt so lange eingestellt, bis die Verfügung wieder aufgehoben ist.

§ 19 Ausnahmen von den Bestimmungen in den §§ 2 und 4 können nur auf Antrag der Bürgermeisterei durch die Stadtverordneten-Versammlung zugelassen werden.

§ 20 Gegenwärtiges Ortsstatut tritt am 1 April 1899 in Kraft.

Mainz, den 1. März 1899.

Großb. Bürgermeisterei.

Dr. Sagner, Oberbürgermeister.

Korrespondenzen.

Magdeburg. Am Donnerstag, den 9. März, fand im Lokal „Zur Krone“ eine gut besuchte Mitglieder-Versammlung statt. Zum ersten Punkt der Tagesordnung ergriff der Stadtverordnete Gärtner das Wort. Er gab bekannt, daß vom 2. März jeder in städtischen Betrieben beschäftigte Arbeiter eine Lohnzulage von 20 Pf. pro Tag erhalte. Die Nichtorganisierten hätten diesen kleinen Erfolg dem Verbands der jüdischen Arbeiter zu verdanken. Bemängelt wurde, daß von den 325 Arbeitern, die Magdeburg in städtischen Betrieben anzuweisen habe, erst so wenig organisiert sind. Im zweiten Punkt der Tagesordnung wird die Krankengeldfrage behandelt und der Beschluß gefaßt, nur in besonderen Nothfällen auf Antrag eine Unterstützung zu gewähren. Ferner werden einem seit längerer Zeit kranken Kollegen 10 Mk. Unterstützung bewilligt. — Die Mitglieder werden gebeten ihre Bücher der Kontrolle wegen abstampeln zu lassen und zwar noch in diesem Monat.

Der Vorstand.

Rundschau.

Die Lage des Arbeitsmarktes hat sich seit Anfang Februar noch weiter gebessert. Die seltene Gunst der Geschäftskonjunktur, die schon im Januar zu verzeichnen war, hat nach der Berliner Zeitschrift der „Arbeitsmarkt“ im Februar einen kaum glaublichen Grad erreicht. Die Ziffern der Arbeitsnachweisverwaltungen weisen gegen den Vormonat sowohl wie ganz besonders auch gegen den entsprechenden Monat des Vorjahres einen erheblichen Aufgang der Arbeitsuchenden nach. Im Monat Februar 1898 kamen auf 100 offene Stellen 134,2 Arbeitsuchende, im Januar dieses Jahres 131,6, dagegen im Februar dieses Jahres nur 111,1. Ein solcher Tiefstand des Angebotes Arbeitsuchender ist bisher einzig dastehend. Von 58 Arbeitsnachweisern weisen im Vergleich zum Februar vorigen Jahres nicht weniger als 41 (+ 1 ausländischer) eine Abnahme und nur 14 (+ 2 ausländischer) eine Zunahme des Andranges auf.

Ehrung eines Gewerkschaftssekretärs durch Arbeitgeber und Arbeiter in England. Der Leiter der englischen Keilsechsmiede-Union, Robert Knight, ist von seinem Posten, den er 28 Jahre lang inne hatte, in diesen Tagen zurückgetreten. Als er die Leitung des Verbandes übernahm, zählte dieser 94 Zweigvereine mit 7000 Mitgliedern und sein Vermögen betrug 180 000 Mk.; heute gehören dem Verband 40 776 Mitglieder in 268 Zweigvereinen an; die Fonds belaufen sich auf über 35 Millionen Mark. Herr Knight hat die größten Verdienste nicht nur um seinen Gewerksverein, sondern auch um die Pflege aller Beziehungen zu den Arbeitgebern. Bei seinem Abschied haben Arbeiter und Unternehmer gemeinsam ihm ein Festmahl gegeben und dabei ein wertvolles Geschenk, sowie einen Check über

10 000 Mk. überreicht, um ihm, wie es in der Widmung heißt, „einen Beweis zu geben von ihrer Achtung für seine edlen und erprobten Eigenschaften als Organisator und Führer von Trade Unions, sowie als Diplomaten in der Verhinderung und Beilegung von gewerblichen Streitigkeiten“.

Litterarisches.

Das Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter in Theorie und Praxis. Die unter diesem Titel den einzelnen Büchlein zugegangene Broschüre kann gegen Einsendung von 40 Pf. in weiteren Exemplaren bezogen werden. Wie uns die Generalkommission mittheilt, stellt sich bei größeren Bestellungen der Bezug in Folge Portoersparnis wesentlich billiger und betragen bei Bestellungen von 20 Exemplare à 35 Pf., 30 Exemplare und mehr à 30 Pf. Bestellungen sind zu richten an C. Legien, Hamburg 6. Am zweckmäßigsten ist es, den Betrag per Postanweisung einzusenden und die Bestellung auf dem Postabschnitt zu machen.

Von der „Neuen Zeit“ (Stuttgart, Dieß' Verlag) ist soeben das 25. Heft des 17. Jahrgangs erschienen. Aus dem Inhalt heben wir hervor: „Jeden Jahre preussischer Volksschulgeschichte in Zahlen. 1886 bis 1896.“ Von Heinrich Schulz-Grunt. — Siehe da: das stehende Milizheer. Ein Schlusswort von Max Schippel — Siegfried der Harmlose. Von R. Kautsky. — Die Ruskin Co-operative Association und deren Hochschule für Sozialismus. Von Franz Factor. — Litterarische Rundschau. — Feuilleton: Wenn die Wildgänse ziehen. Eine skizzierte Erzählung von Henrik Pontoppidan.

Soziale Bewegungen und Theorien bis zur modernen Arbeiterbewegung von Gustav Mater. Geb. 90 Fig., geschmackvoll geb. 1.15 Mk. („Aus Natur und Geisteswelt“). Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen aus allen Gebieten des Wissens. 12 monatliche Bändchen zu je 90 Fig., geschmackvoll gebunden zu je 1.15 Mk. oder 54 jährliche Lieferungen zu je 20 Fig.) Verlag von B. G. Teubner in Leipzig.

Briefkasten.

Mannheim. Die Neuregelung der Lohnverhältnisse u. kann erst in der nächsten Nummer gebracht werden.

Versammlungs-Anzeiger.

Büchlein, die ihre Versammlungen unter dieser Rubrik bekannt geben wollen, müssen dieselbe Mittheilung an die Redaktion machen. Jede Aenderung ist gleichfalls schriftlich mitzutheilen.

Berlin II. (Kanalisations-Arbeiter). Jeden Sonntag nach dem 15. des Monats bei Mörschel, Jüdenstraße 35/36, Abends 7 Uhr.

Berlin III. (Wasserwerks-Arbeiter). Den 15. jeden Monats bei Anst. Grenadierstr. 33, Abends 8 Uhr.

Berlin IV. (Decksinfektoren). Alle Mittwoch nach dem 1. jeden Monats bei Behrend, Mantelweiserstr. 35, Abends 8 1/2 Uhr.

Berlin V. (Markthalen-Arbeiter). Jeden Sonntag nach dem 15. des Monats bei Lange, Dragonerstr. 16, Nachmittag 5 1/2 Uhr.

Berlin VII. (Schlacht- und Blechhofs-Arbeiter). Dienstag, den 11. April, Abends 7 Uhr, Frankfurter Allee 174.

Berlin VIII. (Arbeiter des städtischen Kohlenplatzes). Mittwoch nach dem 15., Schillingstraße 1.

Charlottenburg. Donnerstag, den 6. April, Abends 8 Uhr, bei Meyer, Wallstraße 96.

Friedrichshagen. Jeden Mittwoch nach dem 30. des Monats im „Füchten Wollgang“.

Friedrichshagen i. Pr. Jeden 1. Montag im Monat, Abends 7 1/2 Uhr in der Phönixhalle.

Magdeburg. Donnerstag, den 30. März, im „Schoppen“, Rogauerstraße.

Mannheim II. Jeden 2. und 4. Freitag im Monat, 6 1/2 Uhr Abends bei Bögel, H. 4. 8.

Pforzheim. Jeden 1. und 2. Mittwoch im Monat Mitgliederversammlung im „Goldenen Löwen“.

Stuttgart.

Verantw. Redakteur: Dr. Boersch, Berlin, Neue Jakobstr. 26.

Druck: Maurer & Dimmick, Berlin S., Louise-Platz 11.